

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1999/2/23 10b7/99g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1999

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Schlosser als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Schiemer, Dr. Gerstenecker, Dr. Rohrer und Dr. Zechner als weitere Richter in der Erlagssache der Erlegerin T*****gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Dr. Wolfgang A. Schwarz, Rechtsanwalt in Wien, wider die Erlagsgegner 1.) F***** AG, *****, 2.) C***** AG, *****, beide vertreten durch Dr. Thomas Höhne und Mag. Thomas In der Maur, Rechtsanwälte in Wien, 3.) S*****gesellschaft mbH, *****, vertreten durch Dr. Karl Schön, Rechtsanwalt in Wien, wegen Ausfolgung eines Gerichtserlags von S 2,490.280,05, infolge für die Ersterlagsgegnerin erhobenen außerordentlichen Revisionsrekurses gegen den Beschluß des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 13. Oktober 1998, GZ 44 R 758/98s-70, den Beschluß

gefaßt:

Spruch

Der für die Ersterlagsgegnerin erhobene außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 528a und § 510 Abs 3 ZPO). Der für die Ersterlagsgegnerin erhobene außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 14, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen (Paragraph 16, Absatz 3, AußStrG in Verbindung mit Paragraph 528 a und Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Auch im außerstreitigen Verfahren ist Zulässigkeitsvoraussetzung jedes Rechtsmittels die Beschwer des Rechtsmittelwerbers. Wer die gefällte Entscheidung selbst beantragt hat, ist in seinen Rechten nicht beschwert und daher nicht rekurslegitimiert (EFSIlg 70.258, 73.452; SZ 70/81; 4 Ob 363/97d; u. a.). Der für die Ersterlagsgegnerin einschreitende Vorstand hat am 26. 4. 1998 selbst die Überweisung des Erlagsbetrags auf das Konto bei der Zweiterlagsgegnerin beantragt (ON 54), sodaß das Rekursgericht zu Recht sein Rechtsschutzinteresse verneint hat.

Es braucht daher weder auf die Frage der Vertretungsbefugnis, noch darauf näher eingegangen werden, daß der an das unzuständige Gericht (§ 520 Abs 1 ZPO) adressierte außerordentliche Revisionsrekurs mangels Anwendbarkeit des § 89 GOG (EFSIlg 44.528; RZ 1991/31; EvBl 1992/188; 3 Ob 135/98v) verspätet ist. Es braucht daher weder auf die Frage der Vertretungsbefugnis, noch darauf näher eingegangen werden, daß der an das unzuständige Gericht (Paragraph 520, Absatz eins, ZPO) adressierte außerordentliche Revisionsrekurs mangels Anwendbarkeit des Paragraph 89, GOG (EFSIlg 44.528; RZ 1991/31; EvBl 1992/188; 3 Ob 135/98v) verspätet ist.

Einer weiteren Begründung bedarf dieser Beschluß nicht.

Anmerkung

E52977 01A00079

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:0010OB00007.99G.0223.000

Dokumentnummer

JJT_19990223_OGH0002_0010OB00007_99G0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at